

# ZH\_OBERGERICHT RT160169 vom 18. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT160169](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160169)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT160169 du 18 janvier 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT RT160169 del 18 gennaio 2017

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 21. September 2016 wies das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen das Begehren um Gewährung der provisorischen Rechtsöffnung über den Betrag von Fr. 17'820.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 26. Februar 2016 in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Pfannenstiel, Zahlungsbefehl vom 2. Mai 2016, ab. Die Entscheidegebühr wurde auf Fr. 500.– festgesetzt, der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.– verrechnet. Weiter wurde die Gesuchstellerin verpflichtet, der Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) eine Parteientschädigung von Fr. 250.– zu bezahlen (Urk. 22 S. 6).

### E. 2

In der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Pfannenstiel sei der Rechtsvorschlag zu beseitigen, und es sei der gesuchstellenden Gläubigerin respektive der Beschwerdeführerin für den Betrag von CHF 17'820.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 26. Februar 2016 die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen.

### E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt grundsätzlich das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Auf die Parteivorbringen ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidfindung notwendig ist.

### E. 4

Wie das definitive ist auch das provisorische Rechtsöffnungsverfahren rein betreibungsrechtlicher Natur; der Rechtsöffnungsentscheid entfaltet ausschliesslich betreibungsrechtliche Wirkung für die konkrete Betreuung. Damit wird nicht über den materiellen Bestand der Betreuungsforderung entschieden (und ist auch nicht über diesen zu entscheiden), sondern lediglich darüber, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreuung weitergeführt werden darf (BGE 136 III 566 E. 3.3 S. 569 f.; 133 III 645 E. 5.3 S. 653; 132 III 140 E. 4.1.1 S. 141 f.; Kren Kostkiewicz, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Zürich/Basel/Genf 2012, Rz 531 m.w.Hinw.; Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. A., Bern 2013, § 19 Rz 22 und Rz 67). Das ist dann der Fall, wenn der Gläubiger eine Schuldanererkennungsurkunde im Sinne von Art. 82

Abs. 1 SchKG (öffentliche Urkunde oder durch Unterschrift bekräftigte Schuldanererkennung) vor- weist, die vom betriebenen Schuldner nicht sofort glaubhaft entkräftet wird. Im Rechtsöffnungsverfahren geht es mithin (nur) um die Feststellung, ob ein Voll- streckungstitel vorliegt. Die Prüfungszuständigkeit des Rechtsöffnungsrichters umfasst daher ausschliesslich Fragen im Zusammenhang mit der (inhaltlichen)

- 4 - Tauglichkeit der präsentierten Urkunde als Vollstreckungstitel (BGE 133 III 645 E. 5.3; BGer 5A\_206/2013 vom 13.5.2013, E. 2.2). Entsprechend würdigt der Rechtsöffnungsrichter nur die Beweiskraft der vorgelegten Urkunde, nicht aber den Bestand bzw. die Gültigkeit der darin anerkannten Forderung an sich. Der be- treibende Gläubiger kann sich zur Gesuchsbegründung darauf beschränken, ei- nen derartigen Titel vorzulegen. Die Einreichung dieser anhand ihres Inhalts, ih- res Ursprungs resp. Urhebers und ihrer äusseren Merkmale gewürdigten Urkunde genügt zur Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung, wenn der Schuldner keine Einwendungen erhebt und glaubhaft macht (Pra 101 [2012] Nr. 32, E. 2.3; BGer 5A\_113/2014 vom 8.5.2014, E. 2.1; BGer 5A\_568/2010 vom 4.11.2010, E. 2.1; Kren Kostkiewicz/Walder, OFK-SchKG, SchKG 82 N 1). In dem vom Gesetzgeber gewollten System der provisorischen Rechtsöffnung besteht für die vom Gläubi- ger vorgelegte Urkunde somit die tatsächliche Vermutung, dass die in ihr aufge- führten Tatsachen der Wahrheit entsprechen; dies gilt zumindest solange, als sie nicht von vornherein verdächtig erscheint ("que le titre ... ne soit d'emblée sus- pect"), was der Richter von Amtes wegen prüft (BGE 132 III 140 E. 4.1.2 S. 143). Eine Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG kann sich auch aus einer Gesamtheit von Urkunden ergeben, sofern die notwendigen Elemente daraus hervorgehen (BGE 132 III 480 E. 4.1 mit Hinweisen). Die Beurteilung des materi- ellen Bestands der Forderung erfolgt (gegebenenfalls) erst im Anschluss an das Verfahren betreffend provisorische Rechtsöffnung und ist dem ordentlichen Rich- ter im Aberkennungs- oder Anerkennungsprozess vorbehalten. Im Gegensatz zum definitiven (vgl. Art. 81 SchKG) sind im provisorischen Rechtsöffnungsverfah- ren alle Einreden und Einwendungen zulässig, welche geeignet sind, die Schuld- anererkennung zu entkräften, insbesondere auch solche gegen Bestand und Höhe der in Betreuung gesetzten Forderung (KUKO SchKG-Vock, Art. 82 N 38; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 83 ff.; BGer 5A\_114/2014 vom 24.7.2014, E. 3.1 m.w.Hinw.; vgl. zum Ganzen auch Urk. 22 S. 3 f.).

## **E. 5**

Die Vorinstanz wies das provisorische Rechtsöffnungsbegehren aus zweier- lei Überlegungen ab. Einerseits sei die Bezeichnung von Gläubigerin und Schuld- nerin mit Blick auf den Wortlaut der gegenseitig unterzeichneten, als provisoris- chen Rechtsöffnungstitel angerufenen Vereinbarung vom 15. Februar 2016 so-

- 5 - wie auch angesichts der übrigen Umstände nicht klar, andererseits erscheine nicht zum vorneherein ungläubwürdig bzw. könne nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest die Gesuchsgegnerin bei Unterzeichnung der Vereinbarung vom 15. Februar 2016 davon ausgegangen sei, dass mehrere Varianten der Vertrags- auflösung, insbesondere auch jene der Rücknahme sämtlicher unverbauten Teile, zur Diskussion gestanden hätten. Sofern der Betrag nicht in der genannten Frist bezahlt würde, trete die Vertragsauflösung nicht in Kraft. Von daher dürfte in Be- zug auf die Vereinbarung entweder kein Konsens der Parteien bestehen bzw. - wollte man diesbezüglich von einem (normativen) Konsens ausgehen - die Ver- einbarung von der Gesuchsgegnerin wohl erfolgreich wegen Vorliegens eines Wil- lensmangels angefochten werden können (Urk. 22 S. 4 ff.). 6.1. Mit ihrer

Beschwerde rügt die Gesuchstellerin, die fehlende Bezeichnung bei den Parteien als Schuldnerin und Gläubigerin als Ablehnungsgrund für die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung gemäss vorinstanzlicher Rechtsauffassung sei überspitzt formalistisch. Unter den Parteien sei nie zweifelhaft gewesen, wer wem den festgehaltenen Betrag zu bezahlen habe, weshalb solches von der Gesuchsgegnerin denn auch nie eingebracht worden sei (vgl. auch vorprozessuale Korrespondenz, Verfahren betreffend das provisorische Bauhandwerkerpfandrecht). Des Weiteren sei bei der Besprechung vom 15. Februar 2016 und insbesondere anlässlich der Unterzeichnung des handschriftlich festgehaltenen Vergleichs absolut klar gewesen, dass die Parteien nun diese eine Möglichkeit für die Vertragsbeendigung abgesprochen hätten und nicht die Rücknahme unverbauteiler Teile (offenbar nach Wahl der Bestellerin) als möglicher Abschluss betrachtet worden sei. Es sei zwar richtig, dass im Zuge der zur vergleichsweisen Vertragsbeendigung führenden Besprechung verschiedene Varianten diskutiert worden seien, bei der Unterzeichnung respektive beim Aufsetzen des Vergleichstextes hingegen sei dies klarerweise kein Thema mehr gewesen. Die Parteien hätten sich auf die Lösung gemäss dem Vergleichstext geeinigt, nämlich zur Zahlung eines bezifferten Betrages. Wenn eine Alternative dazu bestanden hätte, wäre ein entsprechender Hinweis in den Vergleichstext eingeflossen, nicht zuletzt zumal es sich um geschäftserfahrene Vertreter gehandelt habe. Die verworfene Variante der Rücknahme der unverbauten Bauteile sei im Übrigen in der E-Mail der Ge-

- 6 - suchsgegnerin vom 25. Februar 2016 bloss als Frage formuliert worden. Aus der Antwort der Gesuchstellerin auf diese E-Mail erhele denn auch mit aller Deutlichkeit, dass bei der Unterzeichnung des Vergleichs nur noch von dieser ausgingen und bezifferten Schlusszahlung die Rede gewesen sei (Urk. 21 S. 4 ff.). 6.2. Demgegenüber hält die Gesuchsgegnerin in ihrer Beschwerdeantwort dafür, die Gesuchstellerin versuche mit Vermutungen, Behauptungen und Hypothesen dem handschriftlichen Vermerk vom 15. Februar 2016 nachträglich eine Bedeutung zuzuordnen. Die Interpretationsversuche des bei der Besprechung vom 15. Februar 2016 nicht anwesenden gegnerischen Rechtsvertreters seien zumindest fragwürdig. Die Kriterien für einen Rechtsöffnungstitel erlaubten gerade nicht, dass durch Verweise auf Umstände und andere Dokumente eine nicht vorhandene Unbedingtheit und Klarheit nachgebessert werde. Er selbst habe zur Beendigung des fruchtlosen Gesprächs die streitgegenständliche Formulierung gewählt. Sofern bis zum 25. Februar 2016 eine Zahlung geleistet werde, sei der Vertrag beendet und alle wechselseitigen Ansprüche seien abgegolten. Zudem werde falsch zitiert. Es sei intern nicht über einen Vergleich orientiert worden, sondern über die Besprechung. Die Argumentation basiere auf einem falschen Zitat. Die vereinbarte Möglichkeit zur Leistung einer Zahlung solle wohl zum verbindlichen Vergleich umgedeutet werden. Auch werde unbelegt behauptet, dass es üblich oder naheliegend wäre, allenfalls bestehende Handlungsalternativen aufzuführen (Urk. 27 S. 1 f.). 7.1. Die handschriftliche Vereinbarung vom 15. Februar 2016 (Urk. 3/4 S. 2) wurde von beiden Parteien unterschrieben und es geht daraus klar hervor, dass der Vertrag gegen Bezahlung einer Summe von Fr. 16'500.- (zzgl. MwSt.) bis zum 25. Februar 2016 per saldo aller Ansprüche aufgelöst werden soll. Zwar ist aus dem blossen Wortlaut der Vereinbarung vom 15. Februar 2016 in der Tat nicht ersichtlich, wer wem die vereinbarte Geldsumme von Fr. 16'500.- schuldet, allerdings war unter den Parteien unbestrittenermassen nie zweifelhaft, dass die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin den Werklohn bzw. die Vergleichssumme schuldet. Zwischen den Parteien bestand ein werkvertragliches Verhältnis, wonach die Gesuchstellerin (Unternehmerin) im

## Auftrag der Gesuchsgegnerin

- 7 - (Werkbestellerin, Bauherrin) Arbeiten am Hotel C.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ [Ortschaft] ausführen sollte (vgl. Urk. 3/3). Im Schreiben der Gesuchsgegnerin vom 9. Januar 2016 (Urk. 3/4), worin sich diese bei der Gesuchstellerin über deren begonnene Montagearbeiten beschwert und worauf die handschriftliche Vereinbarung angebracht wurde, bekundet die Gesuchsgegnerin sodann klar ihre Bereitschaft zur Vertragsaufhebung und Bezahlung einer angemessenen Schlusszahlung an die Gesuchstellerin, wobei Akontozahlungen (im Sinne von Vorauszahlungen an die Gesuchstellerin) in der gegebenen Situation nicht angezeigt seien. Zuvor werden die von der Gesuchstellerin bereits gelieferten Komponenten und die bisherige Montagearbeit mit Fr. 39'000.– bewertet. Diese Summe übersteigt denn auch die einstweilen (vgl. "Pos. 6 CHF ?" [Urk. 3/4 S. 2]) mit Fr. 11'000.– bezifferten, seitens der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Gegenforderungen (Mehraufwand/Schaden). Mit Blick auf das unmissverständliche Schreiben vom 9. Januar 2016, wonach die Schuldnerstellung der Gesuchsgegnerin betreffend Leistung der Vergleichssumme gänzlich klar erscheint, ändert auch der Umstand nichts, wonach gemäss Offerte ursprünglich eine Vorauszahlung vorgesehen war (vgl. Urk. 3/3), welche dann aber offenbar nicht bezahlt worden ist. Die seitens der Gesuchsgegnerin in Aussicht gestellte angemessene Schlusszahlung wird im handschriftlichen Vergleich schliesslich beziffert. Auch systematisch ergibt sich mithin ein vernünftiger Sinn. Überdies wurde der Gesuchstellerin seitens der Gesuchsgegnerin auch vorgeworfen, nie eine Schlussrechnung in der Höhe der Vergleichssumme vorgelegt zu haben (Urk. 9 S. 2). Auch daraus erhellt mit aller Deutlichkeit, dass die Schuldnerstellung der Gesuchsgegnerin und entsprechend die Gläubigerstellung der Gesuchstellerin diesbezüglich zweifelsfrei feststand. Und schliesslich war auch für das Bezirksgericht Inn/GR in seiner Entscheidung vom 2. August 2016 die Schuldnerstellung der Gesuchsgegnerin offensichtlich nicht zweifelhaft (vgl. Urk. 3/8 [Eintragung Bauhandwerkerpfandrecht aufgrund der Aufhebungsvereinbarung]). Aus dem Gesagten erhellt mithin, dass die Vorinstanz vorliegend in überspitzten Formalismus verfiel, wenn sie einzig - und ohne dass die Gesuchsgegnerin diesbezüglich etwas einwandte - auf den Wortlaut der Vereinbarung abstellte, ohne den völlig klaren, aus der Offerte vom 5. November 2015 (Urk. 3/3) und dem

- 8 - Schreiben vom 9. Januar 2016 (Urk. 3/4) hervorgehenden Umständen Beachtung zu schenken. Die Vereinbarung vom 15. Februar 2016 stellt vielmehr einen tauglichen provisorischen Rechtsöffnungstitel dar. Die Beschwerde erweist sich diesbezüglich mithin als begründet. 7.2. Anerkannt ist, dass vor Abschluss der Aufhebungsvereinbarung vom 15. Februar 2016 verschiedene Varianten der Vertragsbeendigung und insbesondere auch jene der Rücknahme von unverbauten Bauteilen durch die Gesuchstellerin diskutiert wurden (Urk. 13 S. 4; Urk. 21 S. 6). Während die Gesuchstellerin davon ausgeht, mit Abschluss der Vereinbarung habe man sich auf die Variante der Vertragsauflösung und Bezahlung einer Schlusszahlung per saldo aller Ansprüche festgelegt, stellt sich die Gesuchsgegnerin auf den Standpunkt, vor dem Hintergrund der Varianten sei auch die Formulierung in der Aufhebungsvereinbarung gewählt worden, nämlich sofern der Betrag nicht innert der genannten Frist bezahlt werde, trete folglich diese Auflösung nicht in Kraft (Urk. 9 S. 2; Urk. 27 S. 2). Von welchen Vorstellungen die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung ausgegangen sind, ist Tatfrage. Lässt sich der wirkliche Wille der Parteien nicht mehr feststellen, ist deren mutmasslicher Wille nach dem Vertrauensgrundsatz zu ermitteln (Rechtsfrage), d.h. die Auflösungsvereinbarung ist so auszulegen, wie sie nach ihrem

Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durfte und musste. Da es bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip kein Beweisverfahren gibt, kann sie auch im Rechtsöffnungsverfahren vorgenommen werden (BGer 5A\_235/2013 vom 24. Juli 2013, E. 3.1). Der Rechtsöffnungsrichter hat das Recht stets von Amtes wegen anzuwenden, was bedeutet, dass er auch schwierige Rechtsfragen zu klären hat. Der summarische Charakter der Rechtsöffnung bezieht sich daher nur auf Sachverhaltsabklärungen, aber nicht auf die Rechtsanwendung (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss., Zürich 2000, S. 109 und S. 117). Der Beweismittelbeschränkung ist im summarischen Verfahren im Rahmen der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen (Stücheli, a.a.O., S. 108).

- 9 - Auszugehen ist in erster Linie vom Wortlaut der Vereinbarung. Mit der gewählten Formulierung "per Saldo aller Ansprüche" wird regelmässig früher Diskutiertes endgültig abgeschlossen. Es ist mithin nicht davon auszugehen, dass die früher diskutierte Variante der Rücknahme von unverbauten Bauteilen durch die Gesuchstellerin noch im Raum stand. Vielmehr einigten sich die Parteien eben auf die Vertragsaufhebung gegen Leistung einer Saldoschlusszahlung. Solches wird auch durch die E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien vom 25. Februar 2016 untermauert. Dort fragt der Vertreter der Gesuchsgegnerin - offenbar nach Rücksprache mit seinen Kollegen -, ob die Gesuchstellerin noch zur Variante der Abholung nicht verbauter Bauteile stehe. Darauf lässt die Gesuchstellerin klar antworten, dass diese Variante nicht mehr zur Diskussion stehe (vgl. Urk. 10/3). Dass dabei in der Nachricht der Gesuchsgegnerin von einer Orientierung der Kollegen über die "Besprechung" und nicht den "Vergleich" die Rede ist (vgl. Urk. 27 S. 2), ändert nichts, zumal aufgrund der Umstände nahe liegt, dass die Gesuchsgegnerin die verworfene Variante nochmals einbringen wollte und sich entsprechend ausdrückte. Aufgrund des Wortlauts ist denn auch davon auszugehen, dass es sich bei der eingeräumten Zahlungsfrist um ein gewöhnliches und durchaus übliches Fälligkeitsdatum handelt. Hätte bei nicht fristgerechter Zahlung der vereinbarten Summe die Vertragsauflösung nicht in Kraft treten bzw. die früher diskutierte Variante der Rücknahme der unverbauten Teile durch die Gesuchstellerin Geltung beanspruchen sollen, wäre ein entsprechender Vorbehalt zu erwarten gewesen. Vorliegend steht aber nichts von "sofern", "wenn", "falls" oder Ähnliches. Weiter bestehen auch keinerlei Hinweise, wonach die Bezahlung der Vergleichssumme per 25. Februar 2016 im Belieben der Gesuchsgegnerin und Schuldnerin hätte liegen sollen. Eine allfällige dahingehende Mentalreservation der Gesuchsgegnerin wäre im Übrigen nicht beachtlich. In diesem Licht kann die Vereinbarung nach Treu und Glauben von einer vernünftigen Drittperson in der Lage und Position der (geschäftserfahrenen) Parteien somit nur so verstanden werden, dass der Vertrag gegen Bezahlung der Fr. 16'500.- (zzgl. MwSt.) per saldo aller Ansprüche aufgelöst wird, unter Gewährung einer zehntägigen Zahlungsfrist bis zum 25. Februar 2016. Alles andere erscheint kaum naheliegend, wenn auch nicht geradezu ausgeschlossen (vgl. Urk. 22 S. 5 unten). Letzteres

- 10 - genügt aber nicht, weil die Einwendungen gegen einen provisorischen Rechtsöffnungstitel sofort glaubhaft zu machen sind (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Es steht der Gesuchsgegnerin jedoch frei, ihre tatsächlichen Vorbringen bzw. das Vorliegen allfälliger Willensmängel im ordentlichen Verfahren klären zu lassen. Vorliegend vermochte sie solches jedenfalls nicht sofort hinreichend glaubhaft darzutun. Bei der neuen Behauptung der Gesuchsgegnerin, wonach Herr E.\_\_\_\_\_, Geschäftsführer der Gesuchstellerin, beim Verlassen des Gebäudes nach der Besprechung vor den Stahlträgern stehen geblieben sei

und die Möglichkeiten zum Abtransport geprüft habe (weil die Teile unverschlossen an einer Nebenstrasse gelegen hätten, sei der Abtransport möglich gewesen; Urk. 27 S. 2), handelt es sich einerseits um ein unzulässiges Novum (Art. 326 ZPO), andererseits vermöchte solches allein die eindeutige beidseits unterzeichnete handschriftliche Aufhebungsvereinbarung mit der Variante der per saldo Schlusszahlung nicht in Zweifel zu ziehen. Die Einwände der Gesuchsgegnerin verfangen somit nicht. Dementsprechend erweist sich die Beschwerde auch betreffend die vorinstanzliche Eventualbegründung als begründet. 7.3. Zusammengefasst ist die Beschwerde somit vollumfänglich gutzuheissen. Weil die Sache spruchreif ist, ist von einer Rückweisung an die Vorinstanz abzu- sehen und ein neuer Sachentscheid zu fällen (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). An- tragsgemäss ist der Gesuchstellerin somit in der Betreuung Nr. ... des Betrei- bungsamtes Pfannenstiel für den Betrag von Fr. 17'820.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 26. Februar 2016 provisorische Rechtsöffnung zu erteilen. 8.1. Fällt die Beschwerdeinstanz einen reformatorischen Entscheid, entscheidet sie in Analogie zu Art. 318 Abs. 3 ZPO auch über die Prozesskosten des erstin- stanzlichen Verfahrens (BK ZPO II-Sterchi, Art. 327 N 23; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 327 N 24). Da die Gesuchstellerin vollständig obsiegt, ist die von der Vorinstanz auf Fr. 500.– fest- gesetzte und bezüglich ihrer Höhe unangefochten gebliebene Spruchgebühr für das erstinstanzliche Verfahren der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106

- 11 - Abs. 1 ZPO). Die Gebühr ist von dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kosten- vorschuss von Fr. 500.– (Urk. 8) zu beziehen, ist ihr aber von der nunmehr unter- liegenden Gesuchsgegnerin zu ersetzen. Vor Vorinstanz machte die anwaltlich vertretene Gesuchstellerin eine Parteient- schädigung von Fr. 1'200.– zuzüglich 8 % MwSt. geltend (Urk. 1 S. 2, 4). Deren Höhe wurde von der Gegenseite nicht beanstandet (vgl. Urk. 9) und steht im Ein- klang mit der Anwaltsgebührenverordnung (vgl. § 4 Abs. 1, § 9 und § 11 Anw- GebV). Dementsprechend ist die Gesuchsgegnerin zur Leistung einer Parteient- schädigung an die Gesuchstellerin von insgesamt Fr. 1'296.– zu verpflichten. 8.2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr, deren Bemessung sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) richtet (ZR 110 [2011] Nr. 28), ist auf Fr. 750.– festzu- setzen (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Auch sie ist in Anwendung der allgemeinen Regel von Art. 106 Abs. 1 ZPO der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr ist mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvor- schuss von Fr. 750.– zu verrechnen. Die Gesuchsgegnerin hat der (anwaltlich vertretenen) Gesuchstellerin den Vorschuss zu ersetzen (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO) und ihr für das Beschwerdeverfahren überdies eine nach den Vorschriften der AnwGebV zu bemessende Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 105 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Deren Höhe ist auf Fr. 800.– zuzüglich Fr. 64.– (8 % MwSt.) festzusetzen (vgl. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 9 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.